

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von P. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 16

Diez, Donnerstag den 20. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bf. I. 308/12. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung u. Lagerbuchführung von Drogen u. Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäben, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Balsam Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.

- 50 kg.
- Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
 12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
 13. Folia Iaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
 14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
 15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
 16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
 17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
 18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
 19. Lingnum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte mehr betragen als 1000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 - Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 20. Lycopodium (Bärlappsam), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
 21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
 22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
 23. Radix Ipecacuanhae Carthagera, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
 24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
 25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
 26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
 27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
 28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolin salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
 29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tabera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrjam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Verband befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrjam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis“, „pulvis“, „rsapat“, „Speziesform“, „Briek“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“, „Rhizoma Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17 zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die
Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17
zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am
Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogen-
meldung“.

Coblenz, den 20. Januar 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

S.-Nr. I. 9000 Berlin C. 2, den 21. Dezember 1915.
II. 10 663.
III. 11 871.
M. d. J. I. c. 3512.
M. f. Q. I. A. I. b. 13738.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings häufig die Wahrnehmung gemacht worden,
daß die von deutschen Behörden an das Kaiserlich Deutsche
Konsulat in Wien gerichteten Briefe nicht frankiert waren, so daß
Strafporto bezahlt werden mußte.

Die Anwendung des Portoablösungsvermerks ist von seiten
der preussischen Behörden bei diesen Sendungen nicht zulässig,
weil nach den Bestimmungen des Königl. Staatsministe-
riums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen
in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 — mit-
geteilt durch Erlaß vom 26. Februar 1894, M. d. J. I. A.
1916, S. M. I. 2285, II. 2490 — das Porto für Sendungen
nach dem Auslande von der Ablösung ausgeschlossen ist.

Wir ersuchen daher die nachgeordneten Behörden, darauf
zu achten, daß alle an die Vertreter des Deutschen Reichs
im Auslande gerichteten portopflichtigen Sendungen in Staats-
dienstangelegenheiten in Zukunft frankiert werden.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
v. Jarosky.

I. 416. Diez, den 17. Januar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein beabsichtigt am Ge-
burtstage Seiner Majestät des Kaisers für die Zwecke der
Frauenhilfe einen öffentlichen Verkauf von Drucksachen zu
veranstalten.

Die Drucksachen, bestehend in einem Heftchen „Heil unserm
Kaiser“ und in Postkarten, werden von dem Evangelisch-
Kirchlichen Hilfsvereine geliefert und durch die Vereine der
Frauenhilfe zum Einheitspreise von 10 Pfg. verkauft. Der
Vertrieb wird durch die Damen der Gesellschaft und durch
Helferinnen geschehen.

Ich ersuche dem Unternehmen keine Schwierigkeiten zu
bereiten.

Der Landrat: Duderstadt.

Abt. II. Egb.-Nr. 116. Coblenz, den 14. 1. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 verordne ich
jede deutscheindliche Kundgebung sowie jede vorsätzliche und
fahrlässige Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Der von der Arbeitsstelle Hüstener Gewerkschaft Hüsten
entwichene russische Kriegsgefangene Bonjakow, Josef, 12/738
ist am 7. Januar 1916 bei Soest wieder ergriffen worden.

Worms, den 8. Januar 1916.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Egb.-Nr. I. 60.

Weschede, den 8. 1. 16.

Bekanntmachung.

Der entwichene Kriegsgefangene Deschaltres, Eugene,
Nr. 53 884, wurde heute vormittag von einem Bahnwärter
der Station Kassel bei Hagen in Westfalen wieder ergriffen
und heute in das hiesige Lager eingeliefert.

Egb.-Nr. I. 67.

Weschede, den 11. Jan. 1916.

Bekanntmachung.

Der entwichene russische Kriegsgefangene Fr. 52 183,
Fisson, Pavia, wurde gestern bei Soest wiederergriffen und
heute in das hiesige Lager eingeliefert.

Egb.-Nr. 9398, 9769, 10 080.

Weschede, den 5. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Betr. Entweichungspostkarte vom 22. Nov. 1915. Ent-
weichung der 3 französischen Kriegsgefangenen Saumont,
Jules, Nr. 53 590, Moureaux, Leon, Nr. 21 493, und
Thévenet, Jean Marie, Nr. 2711, von der Arbeitsstelle
Rheinisch-Westfälische Kupferwerke in Olpe i. W.

Entweichungspostkarte vom 6. 12. 15. Entweichung von
russischen Kriegsgefangenen Beschanski, Kasimir, Nr. 52 259,
von der Arbeitsstelle Hüstener Gewerkschaft, Hüsten.

Entweichungspostkarte vom 17. 12. 15. Entweichung der
3 französischen Kriegsgefangenen Marc, Leon, Nr. 53 475,
Ballier, Marius, Nr. 53 624, Lesueur, Edmond, Nr. 53 410,
von der Arbeitsstelle Westfälische Muschelkalksteinbrüche,
Niedermarsberg.

Die Kommandantur ersucht nochmals eingehende Recher-
chen anzustellen und das evtl. Ergebnis gefl. hierher mit-
teilen zu wollen.

Kriegsgefangenenlager Weschede.

H. B.

gez. Wurmbach
Hauptmann und Adjutant.

L. 109.

St. Gvarshausen, den 8. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die f. St. in der Gemeinde Röchern im diesseitigen
Kreise aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen
und die angeordneten Schutz-Sperrmaßregeln für diese Ge-
meinde sind aufgehoben worden.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.

Berg.

Limburg, den 3. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde
Oberfelders erloschen ist, ist meine Viehseuchepolizeiliche
Anordnung vom 3. November 1915, Kreisblatt Nr. 256,
für die Gemeinde Oberfelders aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. B.

Elsen

Bekanntmachung

Mit Bezug auf die im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte Verordnung, betreffend Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes vom 30. Dezember 1915 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident in Cassel von der Verlängerung der Schutzzeit für Gajen und Gajenhenken abgesehen hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich im Hinblick darauf, daß vielfach die irrige Ansicht besteht, die Schutzzeit für die genannten Wildarten sei im Regierungsbezirk verlängert worden, schnellst für eine entsprechende Weiterbekanntgabe in den Jägerkreisen Sorge zu tragen.

**Der Landrat,
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.**Starke Seelen.**

Überm Land liegt schweres Leid,
starke Seelen braucht die Zeit,
Eisenseelen, hart und stolz,
unbeugsam wie Eichenholz.

Seelen, matt von Herz und Hand,
birgt noch manche unser Land,
schwache Seelen, angsterfüllt,
wo die Lösung heißt: Es gilt!

Was wir schufen weit und breit,
will vernichten Haß und Reid,
unsrer Fahne schwarz-weiß-rot
schwur der Feinde Schar den Tod.

Aber unsre Faust sagt Nein! . . .
Andre Antwort soll nicht sein,
nie, solange ein Deutscher lebt
und der Mar zur Sonne strebt!

Darum — Kämpfer braucht die Zeit,
kugelfest in Leid und Streit,
braucht uns alle Weib und Mann,
denn auf alle kommt es an.

Nicht in Waffen nur und Wehr
will das Vaterland ein Heer,
nicht nur draußen eine Wacht
gegen Feindes Uebermacht —

alle sollen Kämpfer sein,
jeder Deutsche, groß und klein,
hoch und niedrig, arm und reich —
gleiches Weck macht alle gleich.

Wie den Baum der Boden nährt,
Saft und Wachstum ihm gewährt,
ruht im Vaterland die Kraft,
die aus Schwachen Helden schafft.

Niemals gab es größ're Zeit,
nimmer här't're Not wie heut,
niemals hell'ren Siegeschein —
wer will da wohl abseits sein? . . .

Überm Land liegt schweres Leid,
starke Seelen braucht die Zeit,
schützt das Reich, das Bismarck schuf,
alle! . . . Allen gilt der Ruf.

W. Schrobdsdorf.

Literarisches.

Viel Lärm um nichts. In unserem nervösen Zeitalter ist es leider an der Tagesordnung, daß man sich wegen Kleinigkeiten ärgert und daß sich die Mitglieder einer Familie wegen Kleinigkeiten selber das Leben schwer und ungemütlich machen. Wie läßlich dies ist und auch auf Fernerstehende wirkt, zeigt die Wochenschrift „Mädchenpost“ den jungen Mädchen in ihrer neuesten Nummer an einem aus dem Leben gegriffenen Beispiel. — Die neueste Nummer der „Mädchenpost“ (118) mit dem vollständigen Aufsatz steht allen Interessenten, so weit der Vorrat reicht, kostenfrei zu Diensten. Man richte Bestellung an die Geschäftsstelle der „Mädchenpost“, Berlin SW. 63, Lindenstr. 26.

„Deutscher Soldatenhort“. Illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 Mk. Verlag von Karl Siegismund, Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 13. XXVII. Jahrgang. Nummer 11 ist erschienen und enthält u. a.: Kriegsergebnisse und allgemeine Kriegslage vom 20. bis 29. Dezember 1915 (Kriegsbefehle nach B. T. B. und Urkunden zum Kriege. Aus Polens Vergangenheit. — Die Ostseeprovinzen — Der künftige Frieden in Wort und Bild, usw. Rentier Brutsche an seinen Sohn und Schwiegersohn.

„Im Kampf gegen Rußland“ nennt Wilhelm Conrad Gomoll die in nächster Woche b. F. A. Brockhaus in Leipzig erscheinende Schilderung seiner Abenteuer im östlichen Feldzug, die zu den beiden andern Brockhaus'schen Kriegsbüchern von Hedini und Wegener ein Gegenstück (ebenfalls zum Preise von 1 M.) bilden wird. Unter Hindenburg, Madsen und Prinz Leopold von Bayern war der bekannte Romanschriftsteller Gomoll Augenzeuge der Verschmetterung der russischen Dampfwalze. In engster Fühlung mit den deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen hat er die denkwürdigen Tage von Lodz und Lomitz, von Gorlice-Tarnow, Przemyśl, Lemberg, Warschau und Romo-Georgiewsk miterlebt und läßt nun seine Leser teilnehmen an dem gewaltigsten Siegeszuge, den die Weltgeschichte kennt. Wir werden auf das Buch ausführlicher zurückkommen.

Holzversteigerung.

Montag, den 24. Januar 1916

kommen im Gemeindefeld Laufenselden zur Versteigerung:

921 Nm. Buchen — Eichen — Scheitholz u. Knüppelholz.
6630 Stück Wellen.

Anfang vorm. 10 Uhr am Schönerweg. Abfahrt so bequem, daß jeder Einspänner 2 Nm. wegfahren kann.

Laufenselden, den 17. Januar 1916. (8114)

Vender, Bürgermeister.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Samstag, den 22. Januar 1916 von vormittags 11 Uhr sollen in den Fürstlichen Walddistrikten: „Hinterer Hocht“, „Hirschberg“ und „Herrwald“ 264 Nm. Buchen-Scheit und Knüppel und 7530 Buchen-Wellen öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft auf dem Eppenroder Wege am Hirschberger Felde. (8101)

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!